

Weitere Bemerkungen / Further remarks

**Bundesrepublik Deutschland**  
Federal Republic of Germany



**Tauglichkeitszeugnis**  
Medical Certificate

**Ausgestellt nach Tauglichkeitsanforderungen**  
der ICAO und JAR-FCL 3  
Issued in accordance with ICAO and JAR-FCL medical requirements

**Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis**  
Only valid in conjunction with an official identification document

**In den Luftfahrerschein einzulegen**  
Pertaining to a Flight Crew Licence

I Ausstellungsstaat / State of issue

**Bundesrepublik Deutschland**

III Referenznummer / Reference number

IV Name und Vorname des Inhabers / Last and first name of holder

XIV Geburtsdatum und Geburtsort / Date and place of birth

V Wohnsitz / Address

VI Staatsangehörigkeit / Nationality

VII Unterschrift des Inhabers / Signature of holder

VIII Ausstellende Luftfahrtbehörde / issuing authority

II Tauglichkeitsklasse / Medical certificate class

Klasse 1 / Class 1  Klasse 2 / Class 2

Bitte entsprechende Klasse ankreuzen

IX Beginn der Gültigkeit / Validity commencement date

Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)

Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)

XII Gültig bis / Validity until

Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)

Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)

X Ausstellungsdatum / Date of issue

XI Stempel / Stamp

Unterschrift des flugmedizinischen Sachverständigen / Signature of AME

AME Nummer  
AME ID No.

D AME

XIII Einschränkungen oder Auflagen / Limitations or conditions

Nr.	Kenntung	Einschränkungen/Auflagen/Bedingungen/ Befristungen	aufgelegt durch	aufgehoben durch
1	TML	Gültig nur für ... Monate	AME/AMC	AME/AMC
2	VDL	Muss optimal korrigierende Sehhilfe tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
3	VML	Muss optimal korrigierende multifokale Brille tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
4	VNL	Muss optimal korrigierende Brille tragen und ebensolche Ersatzbrille mitführen	AME/AMC	AME/AMC
5	VCL	Gültig nur für Flüge nach Sichtflugregeln und bei Tag	AME/AMC	AME/AMC
6	OML	Gültig nur als/oder mit qualifiziertem Copiloten	AMC	AMC
7	OFL	Gültig nur für eine Lizenz als Flugzeugingenieur	AMC	AMC
8	OCL	Gültig nur als Copilot	AMC	AMC
9	OSL	Gültig nur mit Sicherheitspilot und in Luftfahrzeugen mit Doppelsteuer	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
10	OAL	Eingeschränkt auf bestimmte Flugzeugmuster nach Überprüfungsflug	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
11	OPL	Gültig nur ohne Fluggäste	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
12	APL	Gültig nur mit überprüfter Prothese	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
13	AHL	Gültig nur mit überprüfter und zugelassener Handsteuerung	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
14	AGL	Gültig nur mit anerkannter Schutzbrille	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
15	SSL	Besondere Auflagen/Einschränkungen wie angegeben	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
16	SIC	Besondere Anweisungen, mit der für die Erteilung der Lizenz zuständigen Stelle Verbindung aufnehmen	*)	*)
17	REV	Bei dem Inhaber dieses Tauglichkeitszeugnisses wurde aktuell oder in der Vergangenheit eine weitergehende Überprüfung der Tauglichkeit nach § 24c Abs. 1 LuftVZO oder eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit nach § 24c Abs. 2 LuftVZO durchgeführt.	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC
18	R XO	Muss regelmäßig fachophthalmologisch untersucht werden	AME Klasse 1 /AMC	AME Klasse 1 /AMC

\*) Zuständige Stelle gemäß § 22 LuftVZO

Erstuntersuchung / Initial medical examination

Datum / date Ausstellungsstaat / State of issue

Datum der / date of	Letzten / last	Nächsten / next
Augenfachärztliche Untersuchung / Extended ophtalmological examination		
Verlängerungsuntersuchung / Medical (general) examination		
Elektrokardiographie / Electrocardiogram		
Audiometrie / Audiogram		

Tauglichkeitszeugnis	Klasse 1 (gemäß § 24a Abs. 2 LuftVZO)	Klasse 2 (gemäß § 24a Abs. 3 LuftVZO)
<b>Erstuntersuchung</b>	Flugmedizinisches Zentrum (AMC)	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)
<b>Gültigkeit des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses, Flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung</b>	bis 59 Jahre – 12 Monate ab 60 Jahre – 6 Monate ab 40 Jahre – 6 Monate, sofern gewerbsmäßiger Transport von Fluggästen mit Flugzeugen oder Hubschraubern erfolgt, die nur mit einem Piloten betrieben werden	bis 39 Jahre – 60 Monate 40 bis 59 Jahre – 24 Monate ab 60 Jahre – 12 Monate
<b>Röntgenthoraxaufnahme</b>	wenn indiziert	wenn indiziert
<b>Hämoglobin</b>	bei der Erstuntersuchung und danach bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert
<b>Elektrokardiographie</b>	bei der Erstuntersuchung, danach bis 29 Jahre – alle 60 Monate 30 bis 39 Jahre – alle 24 Monate 40 bis 49 Jahre – alle 12 Monate ab 50 Jahre – bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert	bei der Erstuntersuchung, danach ab 40 Jahre – bei jeder Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung und wenn indiziert
<b>Audiometrie</b>	bei der Erstuntersuchung, danach bis 39 Jahre – alle 60 Monate ab 40 Jahre – alle 24 Monate	beim Erwerb einer IR-Berechtigung bis 39 Jahre – alle 60 Monate ab 40 Jahre – alle 24 Monate
<b>Erweiterte HNO-Untersuchung</b>	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
<b>Erweiterte ophthalmologische Untersuchung (Facharzt)</b>	bei der Erstuntersuchung, danach bei Refraktionsfehlern zwischen +3 und +5dpt. und zwischen -3 und -6dpt. alle 60 Monate, bei Refraktionsfehlern über -6dpt. alle 24 Monate	wenn indiziert
<b>Lipidstatus</b>	bei der Erstuntersuchung und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres	bei der Erstuntersuchung, wenn mehr als 2 koronare Risikofaktoren bestehen, und bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. Lebensjahres
<b>Lungenfunktionsuntersuchung (Spirometrie)</b>	bei der Erstuntersuchung, danach wenn indiziert	wenn indiziert
<b>Urinstatus</b>	bei jeder Untersuchung	bei jeder Untersuchung

Bemerkung: Die dargestellten Untersuchungen und Fristen stellen Mindestanforderungen dar. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind durch das flugmedizinische Zentrum oder den flugmedizinischen Sachverständigen durchzuführen, sofern dies im Rahmen der Tauglichkeitsfeststellung notwendig oder klinisch indiziert erscheint.